

Merkblatt zur Auszahlung von Vorsorgegeldern für selbstgenutztes Wohneigentum

Im Rahmen der Wohneigentumsförderung können Sie Vorsorgeguthaben für selbstbewohntes Wohneigentum vorbeziehen. Dieses Merkblatt erklärt Ihnen die wichtigsten Bestimmungen nach Art. 30 BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge).

Mindestbetrag und Fristen

Der gesetzlich vorgesehene Mindestbetrag beläuft sich auf CHF 20'000 und kann bis drei Jahre vor dem Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalter geltend gemacht werden. Zudem ist ein Bezug nur alle 5 Jahre möglich.

Die Auszahlung der Vorbezuges WEF erfolgt frühestens per Eigentumsübertragung.

Höhe des Vorbezugs

Bis zum Alter 50 können Sie Ihr gesamtes Sparkapital vorbeziehen. Ab dem Alter 50 können Sie nur noch die Hälfte zum Zeitpunkt vorhandenen Sparkapital oder das Sparkapital bei Alter 50 beanspruchen, je nachdem was höher ist.

Freiwillige Einkäufe und Vorbezug

Die freiwilligen Einkäufe der letzten 3 Jahre können aus vorsorgerechtlicher Sicht nicht als Vorbezug geltend gemacht werden. Die aktuelle Rechtsprechung sieht jedoch vor, dass durch einen Einkauf das gesamte Sparkapital für einen Vorbezug gesperrt ist. Daher empfehlen wir Ihnen, falls Sie in den letzten 3 Jahren einen Einkauf getätigt haben und einen Vorbezug tätigen wollen, Ihre individuelle Situation direkt bei der zuständigen Stelle abzuklären.

Bitte beachten Sie, falls Sie WEF-Vorbezüge getätigt haben und private Einkäufe planen, so müssen Sie zuerst die Vorbezüge zurückzahlen, bevor wieder freiwillige Einkäufe möglich sind.

Verwendungszweck

Vorsorgegelder können für selbstbenutzt Wohneigentum (zivilrechtlicher Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthaltsort) bezogen werden. Folgende Zwecke sind zugelassen:

- Erwerb von Wohneigentum
- Erstellung von Wohneigentum
- Amortisation Hypothek
- Renovation / Umbau
- Erwerb von Wohnbaugenossenschaftsanteilen

Die Finanzierung des laufenden Unterhalts einer Immobilie oder die Bezahlung von Hypothekarzinsen ist nicht möglich. Auch Zweit- oder Ferienwohnungen können Sie nicht mit Vorsorgegeldern finanzieren.

Für Umbauten bzw. Renovationen schreibt das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) vor, dass diese nur zulässig sind, wenn sie zum Zweck haben, die Wohnqualität und den Wert der Liegenschaft zu erhalten. Wir bitten Sie, falls Sie Vorsorgegelder für einen Umbau oder eine Renovation einsetzen möchten, dies direkt bei der Pensionskasse Rheinmetall zu klären.

Grundbuchamt / Sicherheiten

Es erfolgt ein Eintrag einer Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch (gilt nur für Liegenschaften in der Schweiz).

Beim Erwerb von Anteilscheinen wird Ihr Anteilschein als Sicherheit bei der Pensionskasse deponiert.

Auswirkungen auf die Vorsorgeleistungen im Alter

Der Bezug von Vorsorgegeldern hat Einfluss auf die Alters- und Ehepartnerrente nach Alter 65. Das Sparkapital wird um den bezogenen Betrag gekürzt. Gerne können wir Ihnen entsprechende Berechnung der Leistungen vor und nach einem Vorbezug zur Verfügung stellen.

Die Invaliden - und Hinterlassenenleistungen vor Pensionierung sind davon nicht betroffen.

Steuerliche Aspekte eines Vorbezugs WEF

Die Pensionskasse Rheinmetall meldet den Bezug der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Die Veranlagung dieser Steuer wird direkt und unabhängig von der jährlichen Steuererklärung vorgenommen und wird Ihnen direkt vom zuständigen Steueramt in Rechnung gestellt. Dadurch ist die steuerliche Belastung je nach Wohnkanton unterschiedlich hoch.

Bei Bezügen für Eigentum im Ausland wird eine Quellensteuer fällig.

Bei Rückzahlung von Vorbezügen können die bezahlten Steuern beim Steueramt innert 3 Jahren zurückverlangt werden.

Rückzahlung

Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beläuft sich auf CHF 10'000.-.

Der Vorbezug muss zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum verkauft wird. Es besteht ebenfalls eine Rückzahlungspflicht im Todesfall (vor Pensionierung) wenn keine vorsorgerechtlichen Erben vorhanden sind.

Vor - und Nachteile eines Vorbezugs

Die Vorteile eines Bezugs sind, dass Sie über mehr Eigenkapital und dadurch die Hypothekarzinsbelastung senken können.

Renteneinbussen im Alter sowie sofortige Besteuerung des vorbezogenen Betrags gehören zu den Nachteilen eines Vorbezugs.